

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.11.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/04/0089

Rechtssatz

Bei der Beurteilung von Belästigungen gemäß § 77 Abs. 2 GewO 1994 kommt es nicht auf das subjektive Empfinden einzelner Nachbarn an, sondern es ist ein objektiver Beurteilungsmaßstab vorgegeben (Hinweis E vom 15. Oktober 2003, 2002/04/0073).